

# Reisebedingungen für Fahrten



## § 1

Die Fahrten der DLRG-Jugend Niedersachsen sind verbandsoffen für alle Mitglieder entsprechend den besonderen Ausschreibungen.

- Das Landesjugendsekretariat wie auch die von der DLRG-Jugend eingesetzten Teamer/-innen, Betreuer/-innen und Mitarbeiter/-innen sind berechtigt, von Teilnehmer/-innen einen Nachweis über ihre gültige Mitgliedschaft in der DLRG einzufordern.
- Nicht-Mitglieder der DLRG haben einen um 50 % erhöhten Teilnahmebeitrag zu entrichten.
- Ausnahmen von dieser Praxis für Nicht-Mitglieder müssen über die Geschäftsstelle der DLRG-Jugend Niedersachsen bzw. den Landesjugendvorstand mit ausreichender Frist beantragt werden.

## § 2

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Einganges berücksichtigt. Die sich anmeldende Person erkennt mit der Anmeldung die Teilnahmebedingungen an.

## § 3

Es werden grundsätzlich nur Onlineanmeldungen angenommen. Telefonisch können keine Anmeldungen erfolgen. Reservierungen für Dritte werden grundsätzlich nicht angenommen.

## **§ 4**

Das Onlineformular zur Anmeldung ist über die Veranstaltungsrubrik der Homepage der DLRG-Jugend Niedersachsen ([www.niedersachsen.dlrg-jugend.de](http://www.niedersachsen.dlrg-jugend.de)) aufzurufen. Es ist komplett auszufüllen. Die Anmeldung erlangt ihre Gültigkeit durch die Aktivierung eines Links in der Bestätigungsmail.

Weitere Rückfragen sind über das Landesjugendsekretariat unter folgenden Kontaktmöglichkeiten zu klären:

DLRG-Jugend Niedersachsen

Im Niedernfeld 4a

31542 Bad Nenndorf

Telefon: 05723 798100 - Fax: 05723 79810-20

E-Mail: [ljs@niedersachsen.dlrg-jugend.de](mailto:ljs@niedersachsen.dlrg-jugend.de)

## **§ 5**

Einzelheiten über Fahrtverlauf etc. werden den Teilnehmer/-innen kurz vor Fahrtbeginn zugestellt.

## **§ 6**

Die Teilnahmebeiträge sind 30 Tage vor Fahrtbeginn auf das Konto der DLRG-Jugend Niedersachsen (IBAN: DE93255914137324300000, BIC: GENODEF1BCK), mit der Angabe der Veranstaltungsnummer, des Titels und des Namens im Feld „Verwendungszweck“, einzuzahlen. Bis dahin nicht eingegangene Teilnahmebeiträge werden als Rücktritt von der Maßnahme betrachtet. Es gilt §7 entsprechend.

## **§ 7**

Bei Rücktritt einer Teilnehmerin / eines Teilnehmers entstehen folgende Kosten:

- bis 6 Wochen vor Fahrtenbeginn: kostenfreier Rücktritt
- bis 30 Tage vor Fahrtenbeginn (=Anmeldeschluss) 10,00 Euro Verwaltungsgebühren
- bis 7 Tage vor Fahrtenbeginn 50 % des Teilnahmebeitrages
- bis 4 Tage vor Fahrtenbeginn 75 % des Teilnahmebeitrages
- Danach ist der volle Teilnahmebeitrag zu zahlen. Bei Nennung einer Ersatzteilnehmerin / eines Ersatzteilnehmers oder bei Rücktritt aus wichtigem Grund entsteht in jedem Fall eine Verwaltungskostenpauschale, deren Höhe sich nach der jeweiligen Fahrtenkalkulation richtet. Auf Einzelantrag einer Teilnehmerin/ eines Teilnehmers kann der Veranstalter die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten prüfen.

## **§ 8**

Der Veranstalter behält sich bis Fahrtbeginn eine Absage der geplanten Fahrt vor. Bei Nichtdurchführung der Fahrt werden die eingezahlten Teilnahmebeiträge zurückerstattet. Der Veranstalter ist berechtigt, geringfügige Änderungen des Fahrtverlaufs, die keine Leistungsbeeinträchtigung darstellen, ohne Ankündigung vorzunehmen.

## **§ 9**

Bei Fahrten werden grundsätzlich keine Reisekosten erstattet.

## **§ 10**

Die Fahrten werden von Mitarbeitern/-innen der DLRG-Jugend Niedersachsen geleitet und betreut.

## **§ 11**

Verstößt eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer durch grobes, ordnungswidriges Verhalten gegen die Anordnungen der

Fahrtenleitung, so kann sie/er von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Die dadurch entstandenen Kosten sind von der Teilnehmerin / dem Teilnehmer zu tragen. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises besteht nicht.

## **§ 12**

Gehandicapte Teilnehmer/-innen müssen vor Seminarbeginn die DLRG-Jugend Niedersachsen über ihre Beeinträchtigungen informieren, wenn dies den Seminarverlauf einschränkt. Bei Minderjährigen gilt diese Mitteilungspflicht für deren gesetzliche Vertreter/-innen. Im Unterlassungsfall ist eine Haftung für den Veranstalter sowie das von ihm beauftragte Aufsichtspersonal ausgeschlossen.

## **§ 13**

Während der Fahrt können von den Teilnehmern/-innen Foto- und Filmaufnahmen angefertigt werden. Die Aufnahmen dienen der Darstellung der Fahrten in den Medien. Ihre Veröffentlichung bedarf daher im Regelfall keiner zusätzlichen Einwilligung der fotografierten Personen. Mit Einwilligung dieser Bedingungen überträgt der Teilnehmer/die Teilnehmerin der DLRG-Jugend Niedersachsen nicht-exklusive Nutzungsrechte an den getätigten Aufnahmen. Die Gewährung der Nutzungsrechte erfolgt zeitlich unbeschränkt und unwiderruflich und erstreckt sich ausdrücklich auf das Recht, diese Fotos für Printmedien, Werbung, im Internet und in allen bereits bekannten und noch kommenden Medien zu nutzen. Das Nutzungsrecht gilt über den Tod hinaus. Die DLRG-Jugend Niedersachsen erhält das Recht die Aufnahmen zu bearbeiten. Die Fotograf/-innen tragen darüber hinaus Sorge, dass die Persönlichkeitsrechte der aufgenommenen Person gewahrt bleiben. Weder von den Fotograf/-innen, noch von den auf dem Foto dargestellten Personen können Honoraransprüche oder Ansprüche auf Namensnennung bei der Veröffentlichung erhoben werden.

## **§ 14**

Zuschussanträge sind von Teilnehmenden selbst in Abstimmung mit der örtlichen Gliederung an die zuständigen Stellen (Kommunen, Landkreise) zu stellen. Die DLRG-Jugend Niedersachsen verweist in ihrer Satzung § 16 Absatz 4 auf ihre „ruhende Mitgliedschaft“ im Landessportbund (LSB). Aus diesem Grund sind Zuschussanträge über den LSB oder auf Umwegen über die Stadt- oder Kreisjugendpflege an den Landesjugendring (ljr) unzulässig.

## **§ 15**

Für Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Hannover vereinbart.

## **§ 16**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## **Inkrafttreten**

Beschlossen auf der LJV 1 in 2012.